

Korruptionsprävention

Einführung der förmlichen Verpflichtung von Architektinnen, Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren nach dem Verpflichtungsgesetz beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Werden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung auf Dritte übertragen, sollen diese zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden. Der Saale-Holzland-Kreis hat diesen Erlass insbesondere bei Zuschussmaßnahmen zu beachten. Die Verpflichtung ist zukünftig vor der Beauftragung einer Architektin, eines Architekten, einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs (ggf. auch anderer Sonderfachleute) mit den Aufgaben von den beauftragenden Ämtern, Dienststellen und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Dies gilt sowohl für eigenfinanzierte als auch für bezuschusste Maßnahmen. Die Niederschrift über die Verpflichtung ist den Vertragsunterlagen beizufügen.

Im Falle strafrechtlicher Ermittlungen gegen die beauftragte Architektin oder Ingenieurin bzw. einen beauftragten Architekten oder Ingenieur würde die Verpflichtung strafverschärfend für diese oder diesen wirken. Insofern bitte ich aus Gründen der Korruptionsprävention sicherzustellen, dass die Verpflichtung zukünftig konsequent vorgenommen wird.

Für die Niederschrift ist das beigefügte Formular zu verwenden, das mit der Antikorruptionsbeauftragten abgestimmt wurde. Es kann beim Zentralen Vergabeamt auch als Druckformatvorlage angefordert werden.

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

ANLAGE 5
zum Ingenieurvertrag Nr.:/ 2024

NIEDERSCHRIFT

über die förmliche Verpflichtung gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974 (BGBl. I Seite 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I Seite 1942)

Familiennamen, Vorname der oder des Verpflichteten:

Name der Firma/des Planungsbüros:

Herr wurde am mündlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.

Diese Verpflichtung hat zur Folge, dass bei etwaigen Straftaten folgende Strafvorschriften des Strafgesetzbuches anzuwenden sind:

- § 133 Absatz 3 (Verwahrungsbruch)
- § 201 Absatz 3 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 Absätze 2,4 5 (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 204 (Verwertung fremder Geheimnisse)
- §§ 331, 332 (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit)
- § 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 336 Unterlassung der Diensthandlung
- § 353b (Verletzung des Dienstgeheimnisses)
- § 97b Absatz 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97 (Verrat irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses)
- § 355 (Verletzung des Steuergeheimnisses)
- § 357 (Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat)
- § 358 (Nebenfolgen)

Beide Parteien erhalten eine Ausfertigung dieser Niederschrift.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Im Auftrag

.....
Unterschrift der oder des Verpflichteten